

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Richtlinie der Stadt Viersen

**über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Außenanlagen und privaten Stadtmauerabschnitten im Sinne des Denkmalpflegeplans innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“.**

### 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse innerhalb des Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“ zur Aufwertung des historischen Stadtbildes im Sinne des Denkmalpflegeplans, insbesondere zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen sowie privater Stadtmauerabschnitte. Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)<sup>1</sup>“, des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

### 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 08.04.2014 verbindlich festgelegten Fördergebietes „Historischer Stadtkern Dülken“. Die Abgrenzung ist Bestandteil der Richtlinie (Anlage 1).

### 3 Fördergegenstand

Die Gestaltung von privaten Haus-, Dach- und Hofflächen sowie Stadtmauerabschnitten, die im Sinne des Denkmalpflegeplans und seiner Leitlinien ausgeführt wird und die zu einer wesentlichen und nachhaltigen Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beiträgt, ist Gegenstand der Förderung. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Renovierung und Restaurierung von Fassaden mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederungen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen
- das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Fassaden und Dächern/Dachteilen im Sinne der Lichtkonzeption historischer Stadtkern Dülken (Dülkener Lichtakzente), inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- die Eindeckung und Verkleidung von Dachflächen mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Dacheindeckung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen,

---

<sup>1</sup> Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – V5 – 40.01 -

- die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen im Sinne der Leitlinien des Denkmalpflegeplans sind,
- die Gestaltung von Innenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten, sofern sie den öffentlichen Raum prägen, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
- die Renovierung und Restaurierung privater Stadtmauerabschnitte im Sinne der Wiederherstellung der einheitlichen ziegelsteinsichtigen Gestaltung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen und Beimauern, der Rückbau von Verkleidungen und Putz, der Austausch von Fenster, Tür- und Toranlagen durch Holzfenster, Holztüren und Holz- bzw. schmiedeeiserne Toranlagen,
- die Nachbildung der Stadtmauer entlang des historischen Verlaufs auf privaten Grundstücksflächen durch Heckenstrukturen oder Aufmauerung,
- das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung der privaten Stadtmauerabschnitte und Inszenierung der Stadtmauernachbildung im Sinne der Lichtkonzeption historischer Stadtkern Dülken (Dülkener Lichtakzente) inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- die Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen.

Die Stadt Viersen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

#### **4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen**

##### **4.1 Allgemein**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn wird bereits die Auftragserteilung gewertet.
- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die Maßnahmen im Sinne der Inhalte und der Leitlinien des Denkmalpflegeplans ausgeführt werden,
- die Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beitragen,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 500.- liegen,
- die Maßnahmen nicht anderweitig gefördert werden können,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

## **4.2 Fassaden und Dächer**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht negativ beeinflusst oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Gestaltung der einzelnen Dächer in Abstimmung mit den Nachbardächern und der darunterliegenden Fassade erfolgt; dies gilt auch für die Farbe und das Material der Eindeckung und der möglichen Gauben (Größe, Form, Material, Farbe)

## **4.3 Außenanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen inklusive Tür- und Toranlagen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- es sich nicht um Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- die Maßnahmen den öffentlichen Raum prägen und der Erhaltung des historischen Stadtbildes dienen

## **4.4 Stadtmauer**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- sich die Teile der Stadtmauer in privatem Besitz befinden

## **4.5 Lichttechnische Inszenierungen von Fassaden, Dächern und Stadtmauerabschnitten**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen beraten und abgestimmt wurden,
- energieeffiziente Leuchtmittel verbaut werden

## **5 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 40% der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60,00 € pro Quadratmeter umgestalteter Fläche. Die Kosten für die Erneuerung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden entsprechend auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

## **6 Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigungen oder denkmalrechtliche Erlaubnis,
- die Darstellung des bisherigen Zustandes durch Fotos,
- Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung,
- Gestaltungspläne der lichttechnischen Inszenierung der Fassade, des Daches bzw. des Stadtmauerabschnitts einschließlich der Angaben der verwendeten Technik,

- eine Flächenermittlungen nach Zeichnung und Aufmaß (für kleine Arbeiten eine Handskizze, für aufwändigere Maßnahmen eine maßstäbliche Ansicht)

Nach diesen Richtlinien eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt.

Die Arbeiten müssen spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.

Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen sowie einem Foto des neuen Zustandes des Objektes vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Reduzieren sich die Kosten- oder die Flächenangaben gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig. Nach Prüfung und Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt.

### **7 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

### **8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Es gelten die Vorschriften nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

### **9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31.12.2018 befristet.

Viersen, den 17.04.2015

gez.

Kamper  
techn. Beigeordnete

Gebietsabgrenzung laut Ratsbeschluss vom 08.04.2014

